



**Betreff:**

öffentlich

**Ordnungsbehördlichen Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche Verkaufszeiten an Sonntagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2011**

Einreicher: FB Ordnung und Sicherheit

Erstellungsdatum 24.02.2011

Eingang 902: \_\_\_\_\_

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.04.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

„Ordnungsbehördlichen Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche Verkaufszeiten an Sonntagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2011“

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

## Begründung:

Am 01.01.2011 trat das novellierte Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) in Kraft. Es sieht sechs verkaufsoffene Sonntage mit der Neuerung vor, dass nicht mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen freigegeben werden dürfen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG n.F. dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Die Ordnungsbehörde wird ermächtigt, diese Tage durch ordnungsbehördliche Verordnung freizugeben; ausgenommen sind der Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, der Volkstrauertag, der Totensonntag und die Feiertage im Dezember.

Es ist rechtlich durchaus zulässig, eine Freigabe von Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass, auf Gebiete zu beschränken. Das Gesetz trifft keine Aussage, ob die Beschränkung dann nur für dieses Gebiet verbraucht ist. Es enthält jedoch keine Regelung analog der in Baden-Württemberg oder in diesem Sinne zumindest für die kreisfreien Städte in Brandenburg, nach der mit der Freigabe eines Gebietes dieser Tag nicht für das übrige Gebiet der Stadt verbraucht ist.

In der Vergangenheit wurde die Praxis gebietsbezogener Freigaben sonntäglicher Öffnungszeiten in der Landeshauptstadt Potsdam in sehr weiter Auslegung des brandenburgischen Rechts ausgeübt. Eine Freigabe von Gebieten erfolgte immer veranstaltungsbezogen.

Mit bestehender Rechtsprechung des sächsischen Obergerichtes (OVG) Bautzen, die auf die Rechtslage im Land Brandenburg übertragbar ist, musste es zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung kommen. Bei einer Freigabe für nur einen bestimmten Ortsteil ist dieser Tag für das gesamte Gemeindegebiet anzurechnen.

Nach dem Tenor der Entscheidung des OVG Bautzen darf die Landeshauptstadt Potsdam – bei sachgerechter enger Auslegung des § 5 Absatz 1 BbgLÖG - künftig nur noch sechs Sonntage freigeben, unabhängig von einer Gebietsbeschränkung.

Eine klärende Beratung fand diesbezüglich am 02.12.2010 mit dem Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. und der Industrie- und Handelskammer Potsdam statt.

Ziel der Ordnungsbehördlichen Verordnung 2011 ist es, diese rechtssicher und nicht angreifbar zu machen. In seiner Stellungnahme begrüßte ver.di die Rückkehr zur gesetzeskonformen Handhabung in Potsdam.

Vorbereitend für diesen Beschluss erfolgte die Einbeziehung von verschiedenen Fachbereichen der Landeshauptstadt Potsdam und Interessenvertretungen des Einzelhandels. Alle für 2011 geplanten und bekannten Anlässe wurden auf ihre Aufnahme in die Ordnungsbehördliche Verordnung hin geprüft.

Erstmals ist vorgesehen, im Kalenderjahr aus besonderem Anlass für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam nur noch sechs Sonntage freizugeben und nicht mehr, wie in der Vergangenheit praktiziert, die Freigabe von Öffnungsmöglichkeiten gebietsbezogen vorzunehmen.

Nach dem BbgLÖG n.F. kann eine Veranstaltung, wie etwa das „Tulpenfest“ oder die „Antikmeile“ Anlass für eine Öffnungsmöglichkeit der Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet sein.

Folgende traditionelle und überregionale Veranstaltungen werden in Wertung aller Zuarbeiten mit einer Öffnungszeit der Verkaufsstellen von 13 bis 20 Uhr im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vorgeschlagen:

1. am **17.04.2011** aus Anlass des **Tulpenfestes** und des 8. RBB-Laufs
2. am **19.06.2011** aus Anlass des **Weberfestes** und des Fahrradkonzerts
3. am **04.09.2011** aus Anlass des **Töpfermarktes**, des Fashionfestivals im Sterncenter und der Jubiläumsfeier „50 Jahre SC Potsdam“
4. am **02.10.2011** aus Anlass der **Antikmeile** und 15 Jahren Sterncenter

5. am **04.12.2011** aus Anlass des **Potsdamer Weihnachtsmarktes** und des Weihnachtsmarktes im Krongut Bornstedt
6. am **18.12.2011** aus Anlass des **Potsdamer Weihnachtsmarktes** und des Weihnachtsmarktes im Krongut Bornstedt

Die Besucherzahlen aus den vergangenen Jahren begründen die Bedeutung der ausgewählten Anlässe. Das Tulpenfest zog in den vergangenen drei Jahren immer ca. 40.000 Besucher an. Das Weberfest besuchten durchschnittlich 18.000 Gäste. Der Töpfermarkt wurde von durchschnittlich 30.000 Besuchern frequentiert. Auf der Antikmeile waren ca. 25.000 Gäste. Zum Potsdamer Weihnachtsmarktes wurden insgesamt etwa 800.000 Besucher erwartet.

Alle Anlässe haben einen hohen Anteil überregionaler Anbieter und haben sich zu traditionellen Veranstaltungen entwickelt.

Die vorgeschlagenen verkaufsoffenen Sonntage für 2011 stehen in Übereinstimmung mit dem Ladenöffnungsgesetz und unterliegen keinem Ausschlusskriterium.

Entscheidend für den rechtmäßigen Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung ist, ob die Besonderheit des Ereignisses einen hinreichenden Anlass für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen begründet. Die Anwendung des § 5 Abs. 1 BbgLÖG n.F. soll dazu dienen, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel die Möglichkeit geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.

Die oben genannten Veranstaltungen über das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam hinaus - wie in den vergangenen Jahren auch - üben eine große Anziehungskraft auf die Bevölkerung aus.